

Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

ZI. 13/1 10/136

GZ LR1355/0001-III/1/c/2010

BG, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden

**Referent: VP Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Wilfried Weh, Rechtsanwalt in Bregenz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

In § 15 des Asylgesetzes 2005 wird ein Absatz 3a eingefügt. In diesem wird festgesetzt, dass Asylwerber, deren Verfahren in einer Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes geführt werden, sich, sofern nicht gemäß § 45 eine Vorführung unterblieben ist, ab Einbringen des Antrags auf internationalen Schutz bis zum Abschluss der Verfahrens- und Ermittlungsschritte gemäß § 29 Absatz 6, längstens jedoch für einen Zeitraum von 120 Stunden, durchgehend in der Erstaufnahmestelle zur Verfügung zu halten haben. In Fällen, in denen der Fremde den Antrag auf internationalen Schutz vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde gestellt hat und der Fremde gemäß § 43 Absatz 2 der Erstaufnahmestelle vorzuführen ist, beginnt die Frist von 120 Stunden bereits mit Stellen des Antrags auf internationalen Schutz. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage hemmen die Frist von 120 Stunden.

Begründet wird dies damit, dass zu Beginn des Asylverfahrens umfangreiche verfahrensrechtliche und administrativ-organisatorische Schritte abzuwickeln sind, an denen der Asylwerber mitzuwirken hat. Die Verpflichtung zum Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle diene der Sicherstellung dieser Mitwirkung durch ständige Verfügbarkeit des Asylwerbers.

In der Presse war zu lesen, dass ein großer Anteil der Asylwerber „abtauche“ (konkret war die Rede von 2005 Asylwerbern im ersten Halbjahr 2010) und daher in den ersten Tagen zwangsweise angehalten werden müssten, damit die Asylverfahren vorangingen.

Die Grundlagen dieser Statistik wurden nie offen gelegt und widersprechen den Erfahrungen der Rechtsanwaltschaft und dem gesunden Menschenverstand. Wer illegal ins Land kommen will, um hier illegal zu bleiben, der sucht von vornherein nicht um Asyl an.

Es war nicht die ungerechtfertigten Asylanträge, die in der Vergangenheit große Verfahrensverzögerungen herbeigeführt haben, sondern viele Grenzfälle und solche Fälle, in denen die Zuerkennung von Asyl in Wahrheit geboten wäre. Mit anderen Worten, jene Verfahren, die lange gedauert haben, haben dies deshalb getan, weil die Asylanträge nicht von vornherein unplausibel waren. Die meisten dieser Langzeitfälle waren keine Asylmissbrauchsfälle im landläufigen Sinne und in der öffentlichen Diskussion, auch wenn manche davon (vielfach zu Unrecht) abgewiesen wurden.

Derzeit werden die Asylwerber bei der Einreichung des Antrages bei der Polizei und kurz danach bei der Asylerrstaufnahmestelle zwei Mal viele Stunden lang einvernommen. Statt dieser Doppelgleisigkeiten wäre eine qualitätvollere einmalige Befragung durch unabhängige Richter wünschenswert. Eine erste obligatorische Einvernahme bei einer beliebigen Polizeidienststelle bedeutet das genaue Gegenteil einer gezielten Verfahrensführung.

Es wäre wünschenswert, dass massivste Eingriffe auch als solche beim Namen genannt werden. Wenn Haft als „ sich zur Verfügung halten“ behübscht wird, besteht die Gefahr, dass die Menschenrechte unter die Ränder kommen.

Dass in die Fünf-Tagesfrist Wochenenden und Feiertage nicht einzurechnen sind, verstärkt die Unverhältnismäßigkeit des vorgesehenen Eingriffs.

Die Rechtsanwaltschaft spricht sich aus diesen Gründen gegen die geplante Novelle des Asylgesetzes aus.

Wien, am 11. Oktober 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident